

Gesetzentwurf

der **CDU-Fraktion und SPD-Fraktion**

Thema: **Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen**

Dresden, 22. November 2016



Unterzeichner: Frank Kupfer
Datum: 23.11.2016



Unterzeichner: i. V. Dagmar Neukirch
Datum: 23.11.2016

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

A. Zielstellung

Mit dem Gesetzentwurf wird in Reaktion auf den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 20. Oktober 2016 (Az. 2 B 204/16) eine Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung des Übergangs von der Grundschule auf die Mittelschule oder das Gymnasium geschaffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Aufgrund des Beschlusses des Sächsischen Obergerichtes vom 20. Oktober 2016 (Az. 2 B 204/16) trägt die Rechtsgrundlage für die bisherige Regelung des Übergangs von der Grundschule auf die Mittelschule oder das Gymnasium nicht mehr. Da sich die Regelungen für den Bildungserfolg der Schüler bewährt haben, ist eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung notwendig. Diese Neuregelung berücksichtigt das durch die Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleistete Recht auf Bildungsfreiheit und das Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Gleichzeitig wird der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Aufsicht des Freistaates über das gesamte Schulwesen Geltung verschafft, die es nahelegt, die Voraussetzungen für den Zugang zu den verschiedenen Schularten zu regeln. Dies ist im Interesse der Schüler sowie ihrer Eltern aus pädagogischen Gründen sinnvoll, um unnötige Bildungsabbrüche und Bildungsmisserfolge zu vermeiden. Auch sichern sie die Funktionsfähigkeit des Schulwesens.

C. Alternativen

keine

Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

§ 34 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 34“

Wahl des Bildungsweges

(1) Über den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende allgemeinbildende Schule entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Schule. Die Grundschule berät die Eltern über die für den Schüler geeignete Schulart und gibt in der Klassenstufe 4 eine schriftliche Bildungsempfehlung. Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation oder am Ende des Schuljahres 2,0 oder besser ist und keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und
2. die Grundschule aufgrund des Lern- und Arbeitsverhaltens des Schülers, der Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung pädagogisch einschätzt, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.

In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(2) Eltern melden ihr Kind mit der Bildungsempfehlung an einer Mittelschule oder einem Gymnasium ihrer Wahl an. Sofern Eltern ihr Kind mit einer Bildungsempfehlung für die Mittelschule an einem Gymnasium anmelden, wird durch das Gymnasium ein Beratungsgespräch vereinbart und bei der Einladung zu dem Gespräch auf die Folgen des Nichterscheinens hingewiesen. Grundlagen für das Beratungsgespräch sind

1. die Bildungsempfehlung,
2. das zuletzt erstellte Jahreszeugnis und die zuletzt erteilte Halbjahresinformation sowie
3. das Ergebnis einer vom Schüler zu erbringenden schriftlichen Leistungserhebung ohne Benotung, die die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu gleichen

Teilen berücksichtigt, mit von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Aufgaben.

Erscheint ohne wichtigen Grund kein Elternteil zum vereinbarten Beratungsgespräch, gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Eine erneute Anmeldung an einem Gymnasium zum bevorstehenden Schuljahr ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn das Gymnasium im Beratungsgespräch eine Anmeldung an der Mittelschule empfohlen hat und die Eltern nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitteilen, dass sie entgegen den Empfehlungen der Grundschule und des Gymnasiums an der Anmeldung festhalten.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Einzelheiten zur Beratung der Eltern,
2. das Verfahren und die Inhalte der Leistungserhebung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3,
3. das Ersetzen des Fachs Deutsch durch das Fach Sorbisch an sorbischen Schulen sowie
4. die Anerkennung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen und das Ersetzen des Fachs Deutsch durch die jeweilige Herkunftssprache für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist,

zu regeln.

(4) Der Wechsel von der Mittelschule an das Gymnasium ist nach jeder Klassenstufe möglich, wenn der Schüler im vorangegangenen Schuljahr die dafür erforderliche Begabung und Leistung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gezeigt hat. Der Verbleib am Gymnasium ist nicht möglich, wenn der Schüler

1. zweimal in derselben Klassenstufe,
2. in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen oder
3. insgesamt dreimal

nicht versetzt worden ist. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die näheren Voraussetzungen zu den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln; sie kann dabei insbesondere die maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen festlegen.

(5) Über die Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder einer Schule des zweiten Bildungsweges entscheiden die Eltern oder der volljährige Schüler. Die Schule lehnt die Aufnahme ab, wenn der Schüler für die Schulart oder den jeweiligen Bildungsgang nach Begabung oder Leistung nicht geeignet ist. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die näheren Voraussetzungen durch Rechtsverordnung zu regeln; sie kann dabei insbesondere die maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie Schulabschlüsse, Berufserfahrungen und Aufnahmeprüfungen festlegen.

(6) Über die Aufnahme an eine Schule entscheidet nach Maßgabe der vorherigen Absätze der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund des Beschlusses des Sächsischen Obergerichtes vom 20. Oktober 2016 (Az. 2 B 204/16) trägt die Rechtsgrundlage für die bisherige Regelung des Übergangs von der Grundschule auf die Mittelschule oder das Gymnasium nicht mehr. Da sich die Regelungen für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler bewährt haben, ist eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung notwendig. Diese Neuregelung berücksichtigt das durch die Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleistete Recht auf Bildungsfreiheit und das Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Gleichzeitig wird der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Aufsicht des Freistaates über das gesamte Schulwesen Geltung verschafft, die es nahelegt, die Voraussetzungen für den Zugang zu den verschiedenen Schularten zu regeln. Dies ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern aus pädagogischen Gründen sinnvoll, um unnötige Bildungsabbrüche und Bildungsmisserfolge zu vermeiden. Auch sichern sie die Funktionsfähigkeit des Schulwesens.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen)

Zu Absatz 1

Eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhält, wer durch seine Noten in bestimmten Fächern seine Eignung belegt. Bei einem Durchschnitt dieser Noten von 2,0 gegen Ende der Grundschulzeit in der Klassenstufe 4, am besten bereits zum Ende des ersten Schulhalbjahres, spätestens aber zum Ende des Schuljahres, ist die Annahme einer erforderlichen Begabung und Leistung für das Gymnasium gerechtfertigt. Bei Schülern mit schlechterem Notendurchschnitt ist von keiner ausreichenden Eignung auszugehen.

Zu Absatz 2

Entschließen sich die Eltern entgegen einer solchen Bildungsempfehlung gleichwohl für das Gymnasium, soll diese Entscheidung erst nach einer erneuten Beratung – diesmal durch das Gymnasium – wirksam werden können. Ziel des Beratungsgespräches ist es, das Anforderungsniveau des Gymnasiums zu verdeutlichen und für das Kind den geeigneten Bildungsweg im partnerschaftlichen Dialog zwischen Eltern und Schule zu bestimmen. Als Grundlage für das Beratungsgespräch dienen die Bildungsempfehlung der Grundschule, die übrigen Noten der Klassenstufe 4 sowie das Ergebnis einer schriftlichen Leistungserhebung mit zentral vorgegebener Aufgabenstellung.

Letztlich können zwar die Eltern bei diesem Wechsel die abschließende Entscheidung treffen. Sofern Eltern allerdings das Beratungsangebot des Gymnasiums nicht aufgreifen, sollen sie ihren Elternwillen nicht mehr entgegen der schulischen Einschätzung durchsetzen können. Mit der willentlichen Nichtannahme eines solchen Angebots tritt der Elternwille hinter die Einschätzung der Grundschule zurück. Die Nichtinanspruchnahme des Beratungsangebots signalisiert, dass die Eltern nicht gewillt sind, sich inhaltlich hinreichend intensiv mit dem weiteren Bildungsweg des Kindes zu befassen.

Dasselbe gilt, wenn Eltern auf eine eindeutige und damit schriftliche Willensbekundung nach einem solchen Beratungsgespräch verzichten. Eltern sollen sich bewusst machen und dokumentieren, dass sie sich gegebenenfalls entgegen den Empfehlungen der Grundschule und des Gymnasiums für den gymnasialen Bildungsweg ihres Kindes entscheiden. Ohne eine solche Willensbekundung muss nicht von einer verantwortungsbewussten Entscheidung der Eltern ausgegangen werden.

In beiden Fällen ist es gerechtfertigt, der schulischen Einschätzung den Vorrang zu geben. Sowohl die Annahme des Beratungsangebots durch die Eltern als auch eine eventuelle spätere Erklärung, am gymnasialen Bildungsweg trotz anderer Empfehlungen der Grundschule und des Gymnasiums festzuhalten, sind daher Voraussetzungen, damit die Anmeldung an einem Gymnasium wirksam bleibt.

Zu Absatz 3

Die entsprechenden Anforderungen soll das Staatsministerium für Kultus im Verordnungswege ebenso wie die für die beratende Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern und die für die schriftliche Leistungserhebung notwendigen Einzelheiten regeln können. Weitere Verordnungsermächtigungen berücksichtigen die besonderen Rechte des sorbischen Volkes und die besondere Situation von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Zu Absatz 4

In späteren Klassenstufen soll der Schüler nur noch auf das Gymnasium wechseln dürfen, wenn er dafür die notwendigen Begabungen und Leistungen in der Mittelschule nachgewiesen hat. Die Möglichkeit einer jährlichen neuen Entscheidung der Eltern zu Gunsten des Gymnasiums ist zum einen nicht geboten, weil der Elternwille sich bereits bei der Wahl des Bildungsweges im Anschluss an die Grundschule verwirklicht hat. Zum anderen entwickeln sich die Anforderungen und Lerninhalte an Mittelschule und Gymnasium unterschiedlich, so dass es im Interesse des Schülers und der potentiellen Mitschüler am Gymnasium liegt, einen späteren Wechsel von der Mittelschule ans Gymnasium bei fehlender Eignung auszuschließen.

Wenn aufgrund der wiederholten Nichtversetzung des Schülers am Gymnasium von seiner mangelnden Eignung für diese Schulart auszugehen ist, muss die ursprüngliche Entscheidung der Eltern für das Gymnasium später zu Gunsten der eignungsgerechten Beschulung des Schülers zurücktreten.

Zu Absatz 5

Ergänzt werden die Regelungen für die allgemeinbildenden Schularten durch die späteren Möglichkeiten der Aufnahme in die berufsbildenden Schularten und die Schularten des zweiten Bildungsweges. Die für die jeweiligen Schularten notwendigen differenzierten Regelungen soll das Staatsministerium für Kultus im Verordnungswege treffen können. Häufig sind dafür länderübergreifende Abstimmungen zu den einzelnen Schularten und Bildungsgängen die Grundlage, um die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Kriterien für diese Aufnahme Regelungen können insbesondere das Erreichen von bestimmten Leistungsanforderungen in

ausgewählten Fächern, das Vorliegen bestimmter Schulabschlüsse oder Berufserfahrungen und das Bestehen von Aufnahmeprüfungen sein.

Ziel solcher Aufnahmebedingungen ist es, die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die jeweilige Schulart und den jeweiligen Bildungsgang zu gewährleisten und so eine wichtige Voraussetzung für erfolgreichen Unterricht – auch im Interesse der Mitschüler – und für den erfolgreichen Abschluss zu schaffen. Die unterschiedlichen Bildungsbiografien von Jugendlichen und Erwachsenen müssen beim Zugang zu Schularten, die auf bestimmten Vorleistungen, Kenntnissen und Erfahrungen aufbauen, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 6

Schließlich wird auch eine klarstellende Regelung aufgenommen, wonach das Schulverhältnis (vergleiche § 32 Absatz 1) letztlich durch den Schulleiter als Vertreter der Schule (vergleiche § 42 Absatz 1 Satz 1) begründet wird. Die Formulierung orientiert sich an entsprechenden Regelungen in den Schulordnungen (vergleiche zum Beispiel § 3 Absatz 3 SOGYA). Der letzte Teilsatz stellt klar, dass unbenommen der Entscheidung für eine Schulart der Zugang zu einer bestimmten Einzelschule dieser Schulart nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgt. Auch dies ist Ausfluss der staatlichen Befugnis, das Schulwesen zu organisieren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Mit Blick auf die im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 für die Übergänge zum Schuljahr 2017/2018 zu treffenden Entscheidungen über die Wahl des Bildungsweges ist ein Inkrafttreten zum 1. Februar 2017 vorgesehen.